

Merkblatt für Inhaber roter Händlerkennzeichen (VIE-06...)

nach § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

(bis zum 01.03.2007: § 28 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

1. Die Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens ist eine an die Person gebundene Vergünstigung. Ein Verleihen des roten Kennzeichens ist nicht gestattet.
2. Der Inhaber des roten Kennzeichens ist bei Benutzung des Kennzeichens für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Fahrzeugs gem. § 30 StVZO und dessen Betrieb gem. § 31 StVZO verantwortlich.
3. Ein Fahrzeug darf nur zu folgenden Zwecken mit dem roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden:
 - **Prüfungsfahrten** (Fahrten amtlich anerkannter Sachverständiger zum Zwecke Fahrzeuge auf ihre Fahreigenschaften, Bau- und Betriebsart zu prüfen)
 - **Probefahrten** (Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen)
 - **Überführungsfahrten** (Fahrten zur beabsichtigten Verbringung des nicht zugelassenen Fahrzeuges an einen anderen Ort).
4. Vor jeder ersten Inbetriebnahme eines Fahrzeuges mit einem roten Kennzeichen sind dessen Daten auf der nächst folgenden Seite des **Fahrzeugscheinheftes** einzutragen. Diese Eintragung ist durch den Inhaber des roten Kennzeichens zu unterschreiben. Bei erneuter Inbetriebnahme dieses Fahrzeuges ist keine weitere Eintragung im Fahrzeugscheinheft erforderlich.
Das Fahrzeugscheinheft ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen berechtigter Personen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Weiterhin muss ein **Fahrtenbuch** geführt werden, aus dem
 - das verwendete rote Kennzeichen,
 - der Tag und Uhrzeit der Fahrt,
 - die Art und der Hersteller des Fahrzeuges,
 - der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift,
 - die Fahrzeugidentifikationsnummer und
 - die Fahrtstrecke hervorgeht.
6. Vor Antritt der Fahrt sind die **Kennzeichenschilder** vorschriftsmäßig am Fahrzeug anzubringen.
Eine Befestigung der Schilder an den Scheibeninnenseiten ist nicht zulässig.
7. Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach Widerruf oder bei fehlendem Versicherungsschutz darf von dem roten Kennzeichen kein Gebrauch gemacht werden.
Fehlender Versicherungsschutz kann zum Widerruf des roten Kennzeichens führen.
8. Folgende Änderungen sind der Zulassungsstelle *unverzüglich* mitzuteilen:
 - Namensänderungen
 - Änderung des Firmennamens / der Firmenbezeichnung
 - Änderung der Wohnanschrift / des Firmensitzes
 - Änderung der Gesellschaftsform
 - Betriebs-/Gewerbeabmeldung
 - Kennzeichenschildverlust
 - Verlust des Fahrzeugscheinheftes oder des Fahrtenbuches
 - Wechsel des Haftpflichtversicherers

Weitere Auskünfte unter Tel.: 02162 / 39 15 65